



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

Version 8

Zertifizierungsprogramm[©]

ALLGEMEIN



IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria

T +43 732 7617-884 / F +43 732 7617-66884 /
zertifizierungsstelle@ibs-austria.at/www.ibs-austria.at
Firmenbuchnummer 89116d / Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU23289705





Vorwort

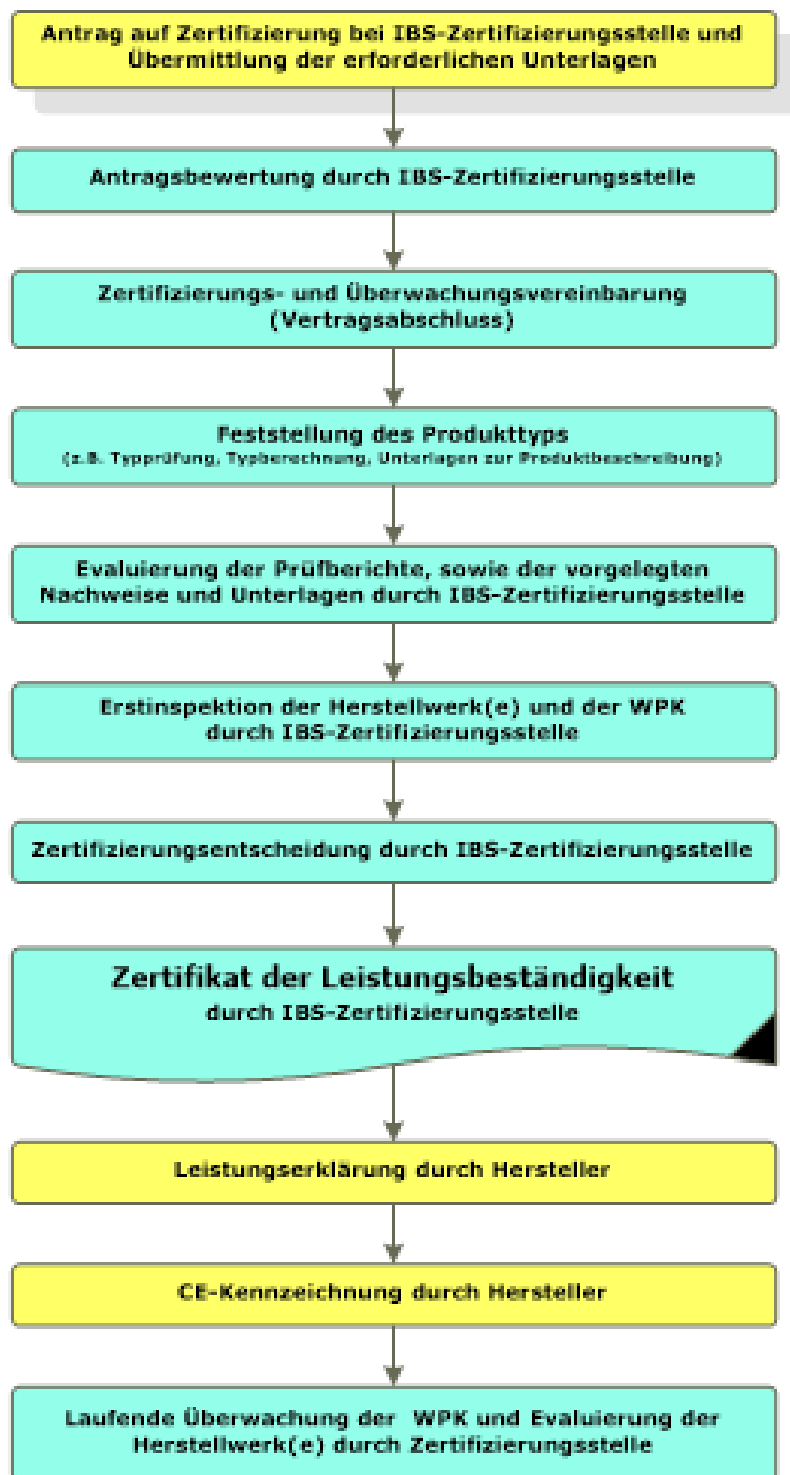
Dieses allgemeine Zertifizierungsprogramm in Verbindung mit dem jeweiligen produktbezogenen Zertifizierungsprogramm stellt eine wesentliche Grundlage zur Zertifizierung von Bauprodukten durch die Zertifizierungsstelle des IBS dar. Bei Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäische Technische Bewertung) und der Anforderungen des allgemeinen und produktbezogenen Zertifizierungsprogramms erhält der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit, welches die Grundlage für die Ausstellung der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung bildet.

Übergeordnetes Ziel der Zertifizierung ist, allen Beteiligten das Vertrauen zu vermitteln, dass ein Produkt die festgelegten Anforderungen in Gesetzen und der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation erfüllt.

Zur Dokumentation der Unparteilichkeit und Kompetenz verfügt das IBS über eine Akkreditierung nach EN ISO/IEC 17025, EN ISO/IEC 17020 und EN ISO/IEC 17065 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Weiters wurde die Notifizierung durch die EU-Kommission dem IBS zugesprochen. Durch die vertrauensvolle Zertifizierungstätigkeit ist die IBS-Zertifizierungsstelle bemüht, die Zufriedenheit aller Beteiligten sicherzustellen.

Der Weg zur CE-Kennzeichnung

(System 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)





Inhalt

1. Anwendungsbereich	5
2. Zertifizierungsgrundlagen	5
3. Produktanforderungen	5
4. Zertifizierung	5
4.1. Allgemeines	5
4.2. Antrag auf Zertifizierung	5
⁴⁾ falls bei der Zertifizierungsstelle nicht vorliegend	6
4.3. Antragsbewertung	7
4.4. Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung	7
4.5. Erstprüfung/Feststellung des Produkttyps	7
4.6. Werkseigene Produktionskontrolle	7
4.7. Evaluierung	8
4.8. Bewertung	9
4.9. Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle	9
4.10. Zertifizierungsentscheidung	9
4.11. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat der Leistungsbeständigkeit)	10
4.12. Verzeichnis der vom IBS zertifizierten Produkte	10
5. Sonstige Veröffentlichungen	10
6. Überwachung	11
7. Änderung, die sich auf die Zertifizierung auswirken	11
8. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung	12
8.1 Vorliegen einer geringfügigen oder mittleren Abweichung	13
8.2 Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung	13
9. Aufzeichnungen	14
10. Beschwerden	14
11. Einsprüche	15
12. Beendigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung (Kündigung)	16
13. Gebühren	16



1. Anwendungsbereich

Dieses allgemeine Zertifizierungsprogramm legt die wesentlichen Anforderungen und Regelungen für den Zertifizierungsablauf fest.

Die Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt sind im zugehörigen produktbezogenen Zertifizierungsprogramm angeführt.

2. Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Zertifizierung sind dem jeweiligen produktbezogenen Zertifizierungsprogramm zu entnehmen.

3. Produktanforderungen

Die Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt sind im produktbezogenen Zertifizierungsprogramm dargelegt und in der zugehörigen harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäische Technische Bewertung) detailliert definiert.

4. Zertifizierung

4.1. Allgemeines

Grundlage für die Zertifizierung bildet die Feststellung des Produkttyps anhand von Typprüfungen und/oder Typberechnungen, Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung durch die Zertifizierungsstelle.

Wenn Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen werden sollen, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben, so sind Ergänzungsprüfungen durchzuführen. Die Art und der Umfang der Ergänzungsprüfungen werden im Einzelfall mit der Zertifizierungsstelle und dem Beauftragten der Prüfstelle festgelegt

4.2. Antrag auf Zertifizierung

Informationen zum Thema „Zertifizierung von Bauprodukten“ können bei der IBS-Zertifizierungsstelle eingeholt werden. Auf Basis einer schriftlichen Beabsichtigung für eine Zertifizierung (z.B. per E-Mail) werden dem Antragssteller das Antragsformular, das allgemeine und produktbezogene Zertifizierungsprogramm sowie die Gebührenordnung übermittelt.

Vom Antragsteller (Hersteller) sind der Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zu übermitteln:

- vollständig ausgefülltes und firmenmäßig unterzeichnetes Antragsformular auf Zertifizierung¹⁾
- Nachweis über die rechtmäßige Ausübung des Gewerbes¹⁾
- aussagekräftige Beschreibung des zu zertifizierenden Bauprodukts einschließlich Verarbeitungsvorschriften, Einbau- und Bedienungsanleitungen, Instandhaltungsvorschriften, Zeichnungen und Stücklisten²⁾
- Ergebnisse allfälliger bereits durchgeführter Typprüfungen in Form von Prüf- und Klassifizierungsberichten sowie sonstige Nachweise gemäß dem produktbezogenen Zertifizierungsprogramm^{2), 3)}
- Datenblatt (Grundlage für die Anlage des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit)²⁾
- Darstellung der Regelungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)²⁾
- Inhaltsverzeichnis mit Titel, Datum und Seitenanzahl der jeweiligen Dokumente²⁾

Vereinfachtes Verfahren für Lizenznehmer (Cascading-Verfahren)

Wenn der Hersteller ein Lizenznehmer ist, kann für die Feststellung des Produkttyps gemäß Art. 36 (c) der Bauproduktenverordnung die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine angemessene technische Dokumentation ersetzt werden. Zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer wird eine schriftliche Lizenzvereinbarung abgeschlossen und die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind entsprechend zu unterweisen. Der Lizenznehmer bringt die Produkte eigenverantwortlich in Verkehr.

Die angemessene technische Dokumentation hat die in den produktbezogenen Zertifizierungsprogrammen angeführten Dokumente zu umfassen und ist vom Lizenznehmer bereitzuhalten.

Lizenznehmer haben der IBS-Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zu übermitteln:

- vollständig ausgefülltes und firmenmäßig unterzeichnetes Antragsformular auf Zertifizierung¹⁾
- Nachweis über die rechtmäßige Ausübung des Gewerbes¹⁾
- Prüfbericht(e) des Lizenzgebers über das zu zertifizierende Produkt^{1),4)}
- Lizenzvereinbarung über das zu zertifizierende Produkt
- Schulungsnachweise des Lizenzgebers¹⁾
- Darstellung der Regelungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)¹⁾

1) in elektronischer Form

2) elektronisch und in Papierform

3) Die Übermittlung der Prüf- und Klassifizierungsberichte hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle und Veranlassung durch den Kunden direkt von der jeweiligen Prüfstelle zu erfolgen.

4) falls bei der Zertifizierungsstelle nicht vorliegend

4.3. Antragsbewertung

Im Zuge der Antragsbewertung werden die übermittelten Unterlagen und die Angaben im Antragsformular von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Weiters wird geprüft, ob die beantragte Zertifizierung von der IBS-Zertifizierungsstelle durchgeführt werden kann. Sollte bei der Antragsbewertung festgestellt werden, dass für die beantragte Zertifizierung z.B. die Kompetenz für die Zertifizierungstätigkeit nicht vorliegt, wird der Antrag von der Zertifizierungsstelle schriftlich abgelehnt.

4.4. Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung

Die Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung bildet den Vertragsabschluss, wodurch eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller zur Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten getroffen wird. In der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung werden auch die Rechte und Pflichten der Parteien berücksichtigt.

4.5. Erstprüfung/Feststellung des Produkttyps (einschließlich Probenahme)

Alle erklärten wesentlichen Merkmale des jeweiligen Bauprodukts sind durch eine Erstprüfung/Typprüfung (einschließlich Probenahme) und/oder Typberechnung und/oder Werttabelle und/oder durch Unterlagen zur Produktbeschreibung nach der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation nachzuweisen. Durch die Feststellung des Produkttyps soll festgestellt werden, ob die Bauprodukte für die praxisgerechte Verwendung geeignet sind.

Die Feststellung des Produkttyps erfolgt auf Grundlage der Bauproduktenverordnung (Anhang V) durch die IBS-Zertifizierungsstelle, wobei Prüf- und Klassifizierungsberichte von anderen anerkannten akkreditierten bzw. notifizierten Stellen herangezogen werden können. Auch die Vergabe von Typprüfungen oder Typberechnungen durch die IBS-Zertifizierungsstelle an anerkannte Stellen mittels Unterauftrag ist möglich. Für Lizenznehmer sind keine eigenen Prüfberichte erforderlich, da sie die Prüfberichte der Lizenzgeber verwenden können.

4.6. Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine werkseigene Produktionskontrolle einführen, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die Produkte, die in Verkehr gebracht werden, die festgelegten wesentlichen Merkmale aufweisen.

Die werkseigene Produktionskontrolle nach der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation ist eine kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den

Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Dabei ist unter anderem zu beachten, dass

- entsprechend qualifiziertes Personal die Herstell- und Prüfprozesse durchführt.
- eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und dokumentiert wird.
- entsprechende Produktionsmittel und Prüfgeräte zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass prüfberichtskonforme Produkte hergestellt werden können.
- Produktionsmittel und Prüfgeräte regelmäßig auf Genauigkeit in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren des Herstellers überprüft und gewartet werden.
- dokumentierte Prozesse in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren des Herstellers durchgeführt werden.
- Arbeitsunterlagen zur Verfügung stehen, um die Herstellung der prüfberichtskonformen Produkte zu gewährleisten.
- ein Vorgehen besteht, wie mit fehlerhaften Bauteilen oder Produkten zu verfahren ist.
- ein Verfahren zur Vorbeugung von Fehlern besteht.
- die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Produkte sichergestellt ist.
- die Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind zumindest 10 Jahre, jedoch zweckmäßigerweise für den Zeitraum der Lebensdauer des Bauprodukts, aufzubewahren.

4.7. Evaluierung

Die Evaluierung der Prüfberichte und der vorgelegten Nachweise erfolgt durch einen Experten des IBS, in Ausnahmefällen durch eine andere anerkannte akkreditierte Stelle unter Zuhilfenahme des jeweiligen Evaluierungsplans. Vom Sachbearbeiter wird anhand der vorgelegten Nachweise überprüft und evaluiert, ob das Produkt die Anforderungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation erfüllt.

Sollte im Zuge der Evaluierung festgestellt werden, dass nicht alle Nachweise vorliegen, so sind die Nachreichungen dieser Nachweise an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Sollte auf Grund eines unzureichenden Evaluierungsergebnisses der Kunde kein Interesse mehr an einer Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses haben, wird der Zertifizierungsprozess abgebrochen.

Sämtliche Unterlagen werden dem Kunden übermittelt. Die Abrechnung erfolgt für alle Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Wenn der Kunde ein Interesse auf Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses äußert, dann werden von der Zertifizierungsstelle sämtliche Informationen bereitgestellt, damit

der Kunde die entsprechenden Nachreichungen vornehmen kann. Sämtliche Unterlagen werden neuerlich bewertet.

Die Ergebnisse aller Evaluierungstätigkeiten werden dokumentiert. Sämtliche vorgelegte Unterlagen gehen in das Eigentum der Zertifizierungsstelle über.

Bei Lizenznehmern wird die angemessene technische Dokumentation durch die IBS-Zertifizierungsstelle im Rahmen der Erstinspektion bzw. der laufenden Überwachung überprüft und evaluiert.

4.8. Bewertung

Nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse werden diese von der Zertifizierungsstelle hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität einer Bewertung unterzogen.

4.9. Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle

Nach durchgeführter Bewertung erfolgt die Freigabe zur Erstinspektion.

Im Zuge der Erstinspektion wird von der Zertifizierungsstelle das Herstellwerk überprüft und vom Kunden ist nachzuweisen, dass die werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation eingerichtet, dokumentiert, verwirklicht und aufrechterhalten wird.

Alle Beurteilungen und deren Ergebnisse werden in einem eigenen Inspektionsbericht dokumentiert.

Die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt anhand der Ergebnisse der durchgeführten Inspektion nach den Kriterien des jeweiligen produktspezifischen Zertifizierungsprogrammes.

4.10. Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zertifizierung wird durch den Zeichnungsberechtigten der Zertifizierungsstelle anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung und deren Bewertung beziehen, getroffen. Eine positive Entscheidung führt zu einem Zertifikat der Leistungsbeständigkeit.

Bei einer Entscheidung über Nichtgewährung der Zertifizierung wird der Kunde durch Aufzeigen der Begründung schriftlich informiert. Sollte der Kunde Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses äußern, so müssen die Voraussetzungen gegeben sein, um den Zertifizierungsprozess wiederaufzunehmen.



Sollte der Zertifizierungsprozess durch Verschulden des Kunden über einen angemessenen Zeitraum hinaus verzögert werden, so wird der Zertifizierungsprozess abgebrochen. Sämtliche Unterlagen werden dem Kunden übermittelt. Die Abrechnung erfolgt für alle Aufwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

4.11. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat der Leistungsbeständigkeit)

Nach erfolgreicher Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragssteller ein vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnetes Zertifikat der Leistungsbeständigkeit aus.

Hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Bauprodukte wird auf den Anhang ZA der jeweiligen harmonisierten Norm bzw. auf das Europäische Bewertungsdokument verwiesen.

Der Hersteller ist auf Grund des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit berechtigt und verpflichtet die Leistungserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Die ausgestellten Zertifikate befinden sich im Eigentum des IBS. Die Gültigkeit des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit ist so lange gegeben, wie sich die jeweilige harmonisierte technische Spezifikation und die Bedingungen für die Herstellung der Bauprodukte nicht ändern. Das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit verliert die Gültigkeit, wenn für dasselbe Bauprodukt ein geändertes Zertifikat der Leistungsbeständigkeit ausgestellt wurde.

4.12. Verzeichnis der vom IBS zertifizierten Produkte

Auf Anfrage beim IBS wird ein Verzeichnis mit den zertifizierten Produkten übermittelt. Durch diese Information erfolgt eine Identifizierung des Produkts und des Kunden sowie eine Information des aktuellen Status des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit.

5. Sonstige Veröffentlichungen

Bei Vorliegen einer gültigen Zertifizierung kann vom Kunden das IBS-Logo ausschließlich auf zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen (z.B. Firmenprospekt, Firmen-Homepage) verwendet werden, wenn auf das zertifizierte Produkt Bezug genommen wird. Nähere Details werden in der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle geregelt.

Wenn vom Kunden Zertifizierungsdokumente an Dritte weitergeleitet werden, so müssen diese in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

6. Überwachung

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung und Dokumentation der Herstellung des zertifizierten Produkts durch den Kunden in Form der werkseigenen Produktionskontrolle. Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und die Evaluierung des Herstellwerks erfolgen durch die Inspektoren der Zertifizierungsstelle in regelmäßigen Abständen. Im Bedarfsfall ist jedoch auch eine außerordentliche Überwachung oder eine Wiederholung der Überwachung durch das IBS vorgesehen.

Alle Überwachungen und deren Ergebnisse werden in einem eigenen Inspektionsbericht dokumentiert.

7. Änderung, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Beispiele für Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken können:

- Änderungen oder Ergänzungen am zertifizierten Produkt
- Änderungen oder Ergänzungen beim Herstellungsverfahren
- Firmenumgründung
- Änderung von Firmenname oder Firmenanschrift
- Schließung bestehender Herstellwerke
- neue Herstellwerke
- Insolvenzverfahren
- Änderungen oder Ergänzungen der Zertifizierungsprogramme
- wesentliche Änderungen im Managementsystem der Zertifizierungsstelle
- Veröffentlichung einer neuen Ausgabe einer harmonisierten Norm

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Änderungen vom Kunden oder von der Zertifizierungsstelle ausgelöst werden.

Sollten Änderungen durch die Zertifizierungsstelle hervorgerufen werden, so werden diese allen betroffenen Kunden zur Kenntnis gebracht. Die Umsetzung der Änderungen durch die Kunden wird von der Zertifizierungsstelle überprüft.

Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich und unaufgefordert schriftlich über alle Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben können, die Zertifizierungsstelle zu informieren. Von der Zertifizierungsstelle wird eine Prüfung der Änderungen und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen vorgenommen. Mögliche Maßnahmen können eine neuerliche oder ergänzende Typprüfung, Typberechnung oder die Vorlage von entsprechenden Nachweisen und Unterlagen sein.

Der Kunde wird über die Maßnahmen entsprechend informiert und für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine Frist festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vom Kunden an die Zertifizierungsstelle zu melden, die eine entsprechende Prüfung der

umgesetzten Maßnahmen vornimmt. Erforderlichenfalls wird eine neuerliche Evaluierung, Bewertung, Zertifizierungsentscheidung und Zertifizierungsdokumentation vorgenommen.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Maßnahmen wird die Änderung der bestehenden Zertifizierung vorgenommen und das geänderte Zertifikat der Leistungsbeständigkeit wird übermittelt.

8. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Sollte die Zertifizierungsstelle Kenntnis über die Nichtkonformität einer bestehenden Zertifizierung erlangen, so wird die Zertifizierungsstelle entscheiden, ob dies eine Einschränkung, Aussetzung, Zurückziehung oder Beendigung der Zertifizierung zur Folge hat.

Beispiele für das Vorliegen einer Nichtkonformität:

- Missachtung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung
- Missachtung der Zertifizierungsprogramme
- missbräuchliche Verwendung des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit
- Abweichung, die im Zuge der Überwachung durch die Inspektoren festgestellt wurde
- eine Überwachung, die aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann
- wenn über das Vermögen des Kunden der Konkurs eröffnet wurde oder ein von ihm entrichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- gerichtliche oder behördliche Untersagung der Zertifizierung
- Kündigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung durch den Kunden

Beendigungen, Einschränkungen, Aussetzungen oder Zurückziehungen von Zertifizierungen werden jeweils im öffentlichen Verzeichnis über die Zertifizierungen auf der Homepage des IBS eingetragen.

Bei Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ist vom Kunden die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

Von der Zertifizierungsstelle werden eine Überprüfung und Entscheidung vorgenommen, ob im konkreten Fall die Nichtkonformität in Form einer geringfügigen, mittleren oder schwerwiegenden Abweichung vorliegt.

geringfügige Abweichung:

Abweichung, die keinen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produkts hat (z.B. Formalfehler)

mittlere Abweichung:

Abweichung, die keinen wesentlichen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produkts hat (z.B. fehlende Schulungsnachweise für das Personal in der Herstellung)

schwerwiegende Abweichung:

Abweichung, die unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluss auf das sicherheits- oder funktionstechnische Verhalten des Produkts hat (z.B. fehlerhaftes Auslöseelement bei Brandschutzklappen)

Alle erbrachten Leistungen der Zertifizierungsstelle werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Status der Zertifizierung wird auf der Homepage des IBS veröffentlicht.

8.1 Vorliegen einer geringfügigen oder mittleren Abweichung

Sollte eine geringfügige oder mittlere Abweichung vorliegen, so wird der Kunde von der Zertifizierungsstelle zur Mängelbehebung innerhalb einer festzulegenden Frist aufgefordert. Erfolgt die Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Maßnahmen nachweislich innerhalb der festgelegten Frist, so bleibt die Zertifizierung aufrecht.

Sollten die Abweichungen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht behoben werden, so wird der Kunde neuerlich aufgefordert die Abweichungen innerhalb einer Nachfrist zu beheben. Durch die vollständige nachweisliche Umsetzung der Maßnahmen und Behebung der Abweichungen bleibt die Zertifizierung aufrecht.

Eine weitere Missachtung der Mängelbehebung führt grundsätzlich zur Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung, wobei eine Meldung an die Notifizierungsbehörde erfolgt. Das zertifizierte Produkt darf in diesem Fall nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung und neuerliche Aufforderung zur Mängelbehebung innerhalb einer Nachfrist und die Androhung der Entziehung der Zertifizierung wird dem Kunden durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt. Durch die Umsetzung und Mängelbehebung durch den Kunden wird im Regelfall die Zertifizierung wiederhergestellt. Das Produkt darf in diesem Fall wieder in Verkehr gebracht werden. Eine nochmalige Missachtung der Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Maßnahmen hat eine Zurückziehung oder Beendigung der Zertifizierung zur Folge. In diesem Fall wird der Sachverhalt der Notifizierungsbehörde und den relevanten notifizierten Stellen gemeldet. Sollte vom jeweiligen Kunden keine weitere Zertifizierung vorliegen, so kann die Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung von der Zertifizierungsstelle gekündigt werden.

8.2 Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung

Bei Vorliegen einer schwerwiegenden Abweichung wird die Zertifizierung im Regelfall ausgesetzt oder eingeschränkt, wobei eine Meldung an die Notifizierungsbehörde erfolgt. Das zertifizierte Produkt darf in diesem Fall nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Über die Aussetzung oder Einschränkung der Zertifizierung wird der Kunde



schriftlich informiert und zur Mängelbehebung innerhalb einer festgesetzten Frist aufgefordert. Ebenfalls erfolgt die Androhung der Entziehung der Zertifizierung.

Eine fristgerechte Mängelbehebung und Umsetzung der Maßnahmen durch den Kunden hat eine Wiederherstellung der Zertifizierung zur Folge. Das Produkt kann wieder in Verkehr gebracht werden.

Sollte die Mängelbehebung und Umsetzung der geforderten Maßnahmen durch den Kunden nicht vorgenommen werden, so führt dies unweigerlich zur Zurückziehung oder Beendigung der Zertifizierung und gegebenenfalls zu einer Anzeige bei der Marktüberwachungsbehörde. In diesem Fall wird der Sachverhalt der Notifizierungsbehörde und den relevanten notifizierten Stellen gemeldet. Sollte keine weitere Zertifizierung vorliegen, so kann die Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung von der Zertifizierungsstelle gekündigt werden.

9. Aufzeichnungen

Um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierungsprozesse wirksam erfüllt worden sind, werden sämtliche Aufzeichnungen von der Zertifizierungsstelle elektronisch und physisch aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle ist nur für berechtigte Personen möglich.

Sämtliche Aufzeichnungen werden unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit behandelt.

Sämtliche Aufzeichnungen werden im Zeitraum ab Antrag bis zur Zurückziehung oder Beendigung einer Zertifizierung und darüber hinaus 10 Jahre aufbewahrt.

10. Beschwerden

Beschwerden können bei der Zertifizierungsstelle eingebracht werden.

Von der Zertifizierungsstelle wird geprüft und entschieden, ob sich die Beschwerde auf die Zertifizierungstätigkeit der Zertifizierungsstelle des IBS bezieht. Sollte der Beschwerde nicht stattgegeben werden, so wird die begründete Ablehnung der Beschwerde an den Beschwerdeführer mitgeteilt.

Bei gerechtfertigter Beschwerde erhält der Beschwerdeführer eine Mitteilung über den Eingang und die weitere Bearbeitung der Beschwerde.

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, die nicht mit der im Zusammenhang stehenden Zertifizierungstätigkeit befasst waren. Beschwerden werden in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet.

Für die Entscheidungsfindung im Beschwerdeverfahren werden alle erforderlichen Informationen von der Zertifizierungsstelle erfasst und verifiziert. Allfällige Korrekturmaßnahmen werden einer Überprüfung auf Wirksamkeit unterzogen. Über das Ergebnis und das Ende des Verfahrens wird der Beschwerdeführer von der Zertifizierungsstelle schriftlich informiert.

Werden dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen Beschwerden bekannt gemacht, so hat dieser die Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Jene Beschwerden, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sind vom Kunden durch geeignete Maßnahmen in Ordnung zu bringen. Diese Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

11. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle können vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der IBS-Zertifizierungsstelle schriftlich eingebracht werden.

Von der Zertifizierungsstelle wird geprüft und entschieden, ob sich der Einspruch auf die Zertifizierungstätigkeit der Zertifizierungsstelle des IBS bezieht. Auffassungsunterschiede von Abrechnungsmodalitäten werden nicht als Einsprüche im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms behandelt. Sollte dem Einspruch nicht stattgegeben werden, so wird die begründete Ablehnung des Einspruches an den Kunden mitgeteilt.

Bei gerechtfertigtem Einspruch erhält der Kunde eine Mitteilung über den Eingang und die weitere Bearbeitung des Einspruches.

Die Bearbeitung des Einspruches erfolgt durch Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, die nicht mit der im Zusammenhang stehenden Zertifizierungstätigkeit befasst waren.

Für die Entscheidungsfindung im Einspruchsverfahren werden alle erforderlichen Informationen von der Zertifizierungsstelle erfasst und verifiziert. Allfällige Korrekturmaßnahmen werden einer Überprüfung auf Wirksamkeit unterzogen. Über das Ergebnis und das Ende des Verfahrens wird der Kunde von der Zertifizierungsstelle schriftlich informiert.

Kann innerhalb von 60 Tagen nach Einlangen eines Einspruches keine Einigung erzielt werden oder es sind richtungsweisende Entscheidungen zu treffen, wird das Lenkungsgremium einberufen.



12. Beendigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung (Kündigung)

Sollte die Beendigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung durch den Kunden schriftlich beantragt werden, so wird der Beendigungsvorgang durch die Zertifizierungsstelle nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorgenommen.

Die Beendigung der Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung wird dem Kunden schriftlich bestätigt. Sämtliche Zertifikate der Leistungsbeständigkeit verlieren ihre Gültigkeit. Die zertifizierten Produkte dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

13. Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind in der geltenden Gebührenordnung der IBS-Zertifizierungsstelle angeführt.